

Öffentliche Sitzung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Berlin, den 10.03.2016

21. Kammer

Geschäftszeichen: **21 Sa 1886/15**
8 Ca 975/15
- Arbeitsgericht Potsdam -

Gegenwärtig:
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht
Dr. Hinrichs
als Vorsitzende

als ehrenamtlicher Richter Herr Friedemann
als ehrenamtlicher Richter Herr Pieper

Gerichtsbeschäftigte Schäfer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

[REDACTED]

- Klägerin und
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Römer & Partner,
Kurfürstendamm 115 b, 10711 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte,
[REDACTED]

erscheinen bei Aufruf:

- die Klägerin und Berufungsklägerin in Person
sowie Herr Rechtsanwalt Deglow
- für die Beklagte und Berufungsbeklagte
Herr Rechtsanwalt [REDACTED] und Frau [REDACTED] (Geschäftsführerin)

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Potsdam vom 09.09.2015 - 8 Ca 975/15 - der Berufungsklägerin am 06.10.2015 zugestellt worden ist und die Berufungsschrift am 30.10.2015 und die Berufungsbegründungsschrift am 02.12.2015 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen sind.

Der Vertreter der Berufungsklägerin nimmt Bezug auf den Schriftsatz vom 02.12.2015 (Bl. 135 f. d. A.) und beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Potsdam vom 9. September 2015 - 8 Ca 975/15 - abzuändern und

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 3. Juni 2015 nicht aufgelöst worden ist.

Der Vertreter der Berufungsbeklagten beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

vorgelesen und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Nachfrage erklärte der Vertreter der Klägerin:

Es ist nach wie vor streitig, ob die Beklagte den Betriebsrat tatsächlich am 04.05.2015 zu einer beabsichtigten Kündigung angehört hat.

Die Verhandlung wird um 12:25 Uhr unterbrochen und um 12:29 Uhr fortgesetzt.

Die Verhandlung wird um 12:34 Uhr nochmals unterbrochen und um 12:37 Uhr fortgesetzt.

Die Parteien schließen folgenden **Vergleich:**

Die Parteien sind sich einig, dass ihr Arbeitsverhältnis aufgrund fristgemäßer arbeitgeberseitiger Kündigung mit Ablauf des 31.12.2015 geendet hat.

Die Beklagte zahlt an die Klägerin zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung entsprechend den §§ 9, 10 KSchG in Höhe von

20.000,00 EUR brutto (zwanzigtausend).

Die Beklagte erteilt der Klägerin unter dem Datum des 31.12.2015 ein wohlwollendes auf Führung und Leistung erstrecktes Zeugnis, dass inhaltlich dem im Jahr 2015 erteilten Zwischenzeugnis entspricht.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Rechtsstreit und dem beendeten Arbeitsverhältnis - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeglichen und der vorliegende Rechtsstreit ist erledigt.

Hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits erster Instanz bleibt es bei der Entscheidung im angefochtenen Urteil. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

vorgelesen und genehmigt.

Das Gericht beabsichtigt, den Streitwert zum Zwecke der anwaltlichen Gebührenberechnung nach § 33 Abs. 1 RVG für das Berufungsverfahren auf 6.177,00 Euro (3 Bruttomonatsgehälter) festzusetzen.

Dr. Hinrichs

Schäfer